

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2016/5/10 LVwG- 400155/2/Gf/Mu

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.05.2016

Norm

§18 BStMG

§21 BStMG

Rechtssatz

* Weder dem § 21 Z. 3 BStMG noch dem § 18 Abs. 2 BStMG ist zu entnehmen, innerhalb welchen zeitlichen Intervales der Aufforderung eines Mautaufsichtsorganes zum Anhalten des KFZ entsprochen werden muss. Objektiv und praxisnah betrachtet wird man in der Regel von einem kurzen, bloß wenige Sekunden dauernden zeitlichen Naheverhältnis zwischen Aufforderung einerseits und Stehenbleiben andererseits auszugehen haben, sodass der Primärzweck der Anhaltung – nämlich die Vignettenkontrolle – ohne größeren Aufwand (wie z.B. Nachfahren etc.) erreicht werden kann.

* Diese zulässige Reaktions- und Toleranzphase ist jedenfalls nicht überschritten, wenn der Rechtsmittelwerber nach „20 bis 30 Metern“ und somit nach kurzer Zeit sein KFZ angehalten hat.

* Aus welchem konkreten Motiv heraus das Anhalten erfolgte, ist aus rechtlicher Sicht – weiß 21 Z. 3 BStMG bzw. § 18 Abs. 2 BStMG darauf jeweils nicht ab-stellt – irrelevant.

Schlagworte

Vignettenkontrolle; Anhaltekelle; Aufforderung zum Anhalten; deutliche Sichtbarkeit; Zeitdauer zwischen Anhalteaufforderung und Stehenbleiben; Reaktions- und Toleranzphase; zeitliches Naheverhältnis; Sekundenintervall als hinreichend; Irrelevanz der Motivation

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2016:LVwG.400155.2.Gf.Mu

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at